

Rechtssache T-73/89

Giovanni Barbi gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Verspätete Beurteilung — Amtsfehler — Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. November 1990 620

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Beurteilung — Erstellung — Verspätung — Unzulässigkeit — Amtsfehler, der einen immateriellen Schaden verursacht*
(*Beamtenstatut, Artikel 43*)
2. *Beamte — Klage — Gegenstand — Anordnung an die Verwaltung — Unzulässigkeit — Verurteilung der Verwaltung zur erneuten Überprüfung der dienstlichen Situation eines Beamten — Mögliche Form der Wiedergutmachung im Falle der Verantwortlichkeit der Verwaltung — Zulässigkeit*
(*Beamtenstatut, Artikel 91*)

1. Eine dreijährige Verspätung bei der Erstellung einer Beurteilung ist mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung nicht vereinbar. Weder das Fehlen eines Direktors noch die Umstrukturierung einer Dienststelle können eine solche Nichteinhaltung der Frist, die für die Beurteilung von Beamten in den von dem betreffenden Organ erlassenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist, rechtfertigen.

Eine solche Verspätung stellt einen Amtsfehler dar, durch den dem Beamten ein

immaterieller Schaden verursacht wird, der darauf beruht, daß er wegen seiner nicht ordnungsgemäßen und unvollständigen Personalakte verunsichert und beunruhigt ist.

2. Im Rahmen einer Anfechtungsklage kann das Gemeinschaftsgericht nicht, ohne in die ausschließlichen Befugnisse der Verwaltung einzugreifen, ein Organ zum Erlaß der Maßnahmen verurteilen, die sich aus einem Urteil ergeben können, mit dem eine Entscheidung dieses Organs aufgehoben wird.

Im Rahmen einer Klage im Verfahren mit unbeschränkter Nachprüfung ist aber der Antrag eines Beamten auf grundsätzliche Verurteilung der Verwaltung, seine dienstliche Situation erneut zu überprüfen, als zulässig anzusehen, da eine solche Maßnahme — sofern sie nicht den Ermessensspielraum, über den die Anstel-

lungsbehörde verfügen muß, beeinträchtigt — geeignet erscheint, gegebenenfalls eine angemessene Wiedergutmachung des Schadens, den der Betreffende angeblich durch die verspätete Erstellung seiner Beurteilung erlitten hat, zu gewährleisten.

GERICHTS (Fünfte Kammer)

8. November 1990 *

In der Rechtssache T-73/89

Giovanni Barbi, wissenschaftlicher Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Varese (Italien), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der Corte di cassazione der Italienischen Republik, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Sergio Fabro, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Guido Berardis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen Ersatzes des vom Kläger behaupteten materiellen und immateriellen Schadens

erläßt

* Verfahrenssprache: Italienisch.